

EINWOHNERGEMEINDE
VORDEMWALD

**BESTATTUNGS- UND
FRIEDHOFREGLEMENT**

INHALTSVERZEICHNIS

ARTIKEL		SEITE
I.	ORGANISATION	
1	Aufsicht und Zuständigkeit	4
2	Unterhalt aller Anlagen	4
3	Personal	4
II.	BESTATTUNGEN	
4	Melden von Todesfällen / Todesbescheinigung	4
5	Freigabe zur Bestattung	4
6	Bestattung Auswärtiger	4
7	Orientierung Bestattungsfunktionäre	5
8	Aufbahrung	5
9	Hygienische Ausnahmefälle	5
10	Besuch in den Aufbahrungsräumen	5
11	Beerdigung	5
12	Totgeburten	5
13	Ort der Abdankung	5
14	Stille Bestattung	5
15	Grabgeläute	5
16	Beisetzung Erdbestattung	6
17	Beisetzung der Urne	6
18	Grabeindeckung	6
III.	KOSTEN	
19	Unentgeltliche Abgabe von Reihengräber	6
20	Kosten für Auswärtige	6
21	Kostentragung: Bei Erd- und Urnenbestattung	6
22	bei Beerdigung Auswärts	6
23	bei Transport nach Vordemwald	6
24	bei Unbemittelten	7
25	Ausserordentliche Kosten	7
IV.	FRIEDHOFORDNUNG	
26	Friedhof	7
27	Fahrverbot im Friedhof	7
28	Grabstätten	7
29	Erdbestattung in Reihengräbern	7
30	Beisetzung von Aschenurnen	8
	<u>Familiengräber</u>	
31	Gesuche für Familiengräber	8
32	Dauer der Familiengräber / Verlängerung	8
33	Grabgrösse	8
34	Zusätzliche Bestattungen	8
35	Ablauf der Zeit für Erdbestattungen	8
36	Gebühren	8

	<u>Grabmal</u>	
37	Grabmal	9
38	Bewilligungspflicht	9
39	Gesuch	9
40	Bewilligung / Beratung	9
41	Werkstoffe	9
42	Bearbeitung	9
43	Form und Gestaltung	10
44	Abmessungen der Grabmäler	10
45	Betonfundamente	10
46	Grabplatten für Gemeinschaftsgrab	10
47	Gräberanordnung	10
	<u>Pflege</u>	
48	Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	11
49	Pflege der Anpflanzung und des Grabschmuckes	11
50	Blumenschmuck	11
51	Ordnung auf den Gräbern	11
52	Höhe der Pflanzen	11
53	Unordnung auf Gräbern	11
54	Gräber ohne Angehörige	11
55	Platten, Grüneinfassungen	11
56	Sockel	12
57	Nichteinhalten der Vorschriften	12
58	Oeffnung der Gräber	12
59	Räumung von Grabfeldern	12
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
60	Haftpflicht	13
61	Strafbestimmungen	13
62	Inkrafttreten	13

I. ORGANISATION

Die Einwohnergemeinde Vordemwald beschliesst, gestützt auf die § 59 und 60 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Aargau vom 10.11.1987 sowie auf § 3 der Regierungsärztlichen Bestattungsverordnung vom 22.01.1990 folgendes Reglement:

Art. 1 Aufsicht und Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

Art. 2 Unterhalt aller Anlagen

Der Unterhalt der Friedhofanlagen ist einem Friedhofgärtner und dem Bauamt übertragen. Der Gemeinderat erlässt dafür die nötigen Weisungen.

Art. 3 Personal

Der Gemeinderat ernennt die für den Bestattungsdienst notwendigen Funktionäre.

II. BESTATTUNGEN

Art. 4 Melden von Todesfällen / Todesbescheinigung

Jeder Todesfall ist unverzüglich (innert 2 Tagen) dem Bestattungsamt (Gemeindekanzlei) anzuzeigen. Zur Anzeige sind die nächsten Angehörigen oder Hausbewohner, bei Todesfällen in einem Pflege- oder Altersheim sowie im Spital, der Vorsteher verpflichtet. Gleichzeitig ist eine Todesbescheinigung vorzuweisen, die von einem Arzt auszustellen ist.

Art. 5 Freigabe zur Bestattung

Die Leiche darf zur Bestattung erst freigegeben werden, wenn das Zivilstandsamt im Besitz der Todesbescheinigung des Arztes und der Tod im Zivilstandsregister eingetragen ist. Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Vorbehalten bleiben allfällige Verfügungen des Bezirksarztes bzw. der Untersuchungsbehörde.

Art. 6 Bestattung Auswärtiger

Hatte die verstorbene Person nicht in Vordemwald Wohnsitz, so ist für deren Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Vordemwald zusätzlich eine Bewilligung des Bestattungsamtes erforderlich.

Art. 7 Orientierung Bestattungsfunktionäre

Die Gemeindekanzlei trifft die erforderlichen Vorkehrungen für die Bestattung. Sie orientiert die zuständigen Funktionäre und Amststellen.

Art. 8 Aufbahrung

Die Leiche kann bis zur Bestattung zu Hause oder in einer Leichenhalle aufgebahrt werden.

Art. 9 Hygienische Ausnahmefälle

Aus hygienischen Gründen kann der Arzt in Ausnahmefällen eine sofortige Ueberführung in eine Leichenhalle veranlassen.

Art. 10 Besuch in den Aufbahrungsräumen

Die in einer Leichenhalle aufgebahrten Leichen können während den ordentlichen Oeffnungszeiten des Friedhofes von den Angehörigen und mit deren Einverständnis von Drittpersonen vor der Bestattung besucht werden, sofern dies aus hygienischen Gründen nicht untersagt werden muss.

Art. 11 Beerdigung

Die Beerdigung wird in der Regel nach Absprache mit den Angehörigen und dem Pfarramt auf 14.00 Uhr festgesetzt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen keine Bestattungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind dringende Fälle aus hygienischen Gründen. Die Teilnehmer der Bestattungsfeier besammeln sich zur festgesetzten Zeit am Ort der Abdankung.

Art. 12 Totgeburten

Totgeborene oder kurz nach der Geburt verstorbene Kinder werden still beerdigt. Der Zeitpunkt wird im Einvernehmen mit den Eltern und dem Pfarramt vom Bestattungsbeamten festgesetzt.

Art. 13 Ort der Abdankung

Bei Kremationen bestimmen die Angehörigen, ob die Abdankung in der hiesigen Kirche oder im Krematorium stattfinden soll.

Art. 14 Stille Bestattung

Auf Wunsch des Verstorbenen oder der Angehörigen kann eine stille Bestattung erfolgen.

Art. 15 Grabgeläute

Das Grabgeläute der Kirche beginnt 10 Minuten vor Beginn der Beerdigung.

Art. 16 *Beisetzung Erdbestattung*

Bei Erdbestattung wird die Leiche während der Abdankung auf den Friedhof gebracht und in das Grab versenkt und überwacht.

Art. 17 *Beisetzung der Urne*

Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt zu einem von den Angehörigen mit dem Pfarramt und dem Totengräber vereinbarten Zeitpunkt.

Art. 18 *Grabeindeckung*

Nach dem abschliessenden Abdankungsgebet wird das Grab sofort eingedeckt.

III. KOSTEN**Art. 19 *Unentgeltliche Abgabe von Reihengräber***

Der Platz für Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen werden für die Dauer von 25 Jahren für die in Vordemwald wohnhaft gewesenen Verstorbenen kostenlos abgegeben. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Art. 20 *Kosten für Auswärtige*

Hatte die verstorbene Person bei ihrem Tod nicht in Vordemwald Wohnsitz und ist deren Bestattung auf dem hiesigen Friedhof bewilligt worden, werden die Grabplatzkosten gemäss Gebührentarif verrechnet.

Art. 21 *Kostentragung:****bei Erd- und Urnenbestattung***

Die zu entrichtenden Entschädigungen werden in einem separaten Anhang erlassen. Der Gemeinderat ist ermächtigt, den in diesem Reglement erlassenen Tarif nötigenfalls anzupassen.

Art. 22 *bei Beerdigung Auswärts*

Wird eine in der Gemeinde Vordemwald wohnhaft gewesene Person auswärts beerdigt, so gehen die Kosten zu Lasten der Angehörigen.

Art. 23 *bei Transport nach Vordemwald*

Die Kosten für den Transport der Leiche eines ausserhalb der Gemeinde verstorbenen Einwohners nach Vordemwald sind von den Angehörigen zu übernehmen.

Art. 24 bei Unbemittelten

Die Kostentragung bei der Bestattung Unbemittelter richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons und des Bundes.

Art. 25 Ausserordentliche Kosten

Alle anderen, auf Verlangen der Angehörigen erbrachten ausserordentlichen Dienstleistungen und Transporte werden von der Gemeinde nicht übernommen.

IV. FRIEDHOFORDNUNG**Art. 26 Friedhof**

Der Friedhof ist in seiner Gesamtanlage eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Art. 27 Fahrverbot im Friedhof

Untersagt ist insbesondere das Befahren mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) sowie das Mitführen von Hunden.

Art. 28 Grabstätten

Auf dem Friedhof von Vordemwald stehen zur Verfügung:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen (unentgeltlich)
- b) Reihengräber für Urnen (unentgeltlich)
- c) Familiengräber für Erdbestattungen und Urnen (gebührenpflichtig)
- d) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen mit oder ohne Namensnennung (unentgeltlich)
Zur Beisetzung der Asche wird der Platz für ein Einfach- oder Doppelgrab zur Verfügung gestellt. Die Schriftplatte wird gegen eine einmalige Gebühr abgegeben. Sie bleibt im Eigentum der Gemeinde.
- e) Gemeinschaftsgrab als Grab der Ungenannten (unentgeltlich)
Auf Wunsch kann die Asche ohne Urne in der Rasenfläche neben dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden. Grabkreuze oder Grabmäler dürfen keine errichtet werden. Blumen und Kränze dürfen nur beim dafür bezeichneten Platz aufgestellt werden.

Art. 29 Erdbestattung in Reihengräber

Für Erdbestattungen werden je nach Alter der Verstorbenen folgende Arten Reihengräber unterschieden:

- a) Reihengräber für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren
- b) Reihengräber für Kinder unter 10 Jahren

Die Beisetzungen erfolgen in den einzelnen Abteilungen in fortlaufender Reihenfolge.

Art. 30 *Beisetzung von Aschenurnen*

In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, für die Dauer der für die Erdbestattung geltenden Ruhezeit von 25 Jahren, zusätzlich höchstens 2 Aschenurnen beizusetzen. Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern verlängern deren gesetzliche Ruhezeit nicht.

FAMILIENGRÄBER**Art. 31 *Gesuche für Familiengräber***

Gesuche um Abgabe von Familiengräbern für Erd- oder für Urnenbestattungen sind an den Gemeinderat zu richten. Das Bauamt führt über die einzelnen Beisetzungen eine Kontrolle.

Art. 32 *Dauer der Familiengräber / Verlängerung*

Familiengräber für Erd- oder für Urnenbestattungen werden für die Dauer von 50 Jahren abgegeben. Diese Frist kann gegen Bezahlung eines Fünftels der jeweils gültigen Gebühr pro Quadratmeter um je 10 Jahre verlängert werden.

Art. 33 *Grabgrösse*

Für Familiengräber mit Erdbestattungen sind mindestens fünf Quadratmeter, höchstens acht Quadratmeter, für solche nur mit Urnenbestattung mindestens drei Quadratmeter, höchstens fünf Quadratmeter zu erwerben.

Art. 34 *Zusätzliche Bestattungen*

In Familiengräbern darf pro zwei Quadratmeter nicht mehr als eine Erdbestattung vorgenommen werden. Nach Ablauf von 25 Jahren ist die Beerdigung einer zweiten Leiche an Stelle der früher beigesetzten gestattet. Ferner dürfen auch Urnen beigesetzt werden.

Art. 35 *Ablauf der Zeit für Erdbestattungen*

In den letzten 24 Jahren vor Ablauf der Grabdauer resp. deren Verlängerung dürfen auf einem Familiengrab keine Erdbestattungen mehr vorgenommen werden.

Art. 36 *Gebühren*

Die Friedhofgebühren werden vom Gemeinderat in einem separaten Anhang festgelegt. Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Friedhofgebühren nötigenfalls anzupassen.

GRABMAL

Art. 37 Grabmal

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, ästhetischen Anforderungen genügen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

Art. 38 Bewilligungspflicht

Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig.

Art. 39 Gesuch

Vor Beginn der Ausführung ist der Gemeindekanzlei ein Gesuch in dreifacher Ausführung einzureichen. Es muss eine Zeichnung des Grabmales im Massstab 1:10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten, wobei das Schriftbild mit vollem Text und allfällige bildhauerische Arbeiten genau einzutragen sind. Die Hauptabmessungen sind mit Zahlen anzugeben. Sofern zur Beurteilung notwendig, können Material- und Schriftmuster, Attrappen im Massstab 1:1 oder Modelle für figürliche Arbeiten verlangt werden.

Art. 40 Bewilligung / Beratung

- 1) Die Bewilligungsinstanz ist im Normalfall die Gemeindekanzlei. In besonderen Fällen legt sie die entsprechenden Gesuche dem Gemeinderat zum Entscheid vor.
- 2) Heisst die Bewilligungsinstanz das Grabmal nicht gut und wird eine Verständigung nicht erreicht, so entscheidet der Gemeinderat abschliessend auf Beschwerde des Gesuchstellers.

Art. 41 Werkstoffe

- 1) Als Werkstoff für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:
Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze patiniert.
- 2) Von Natursteinen eignen sich besonders:
Sandstein, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise, Serpentine.
- 3) Für jedes Grabmal aus Stein darf mit Einschluss des Sockels nur eine Gesteinsart verwendet werden.
- 4) Von der Verwendung ausgeschlossen sind:
Weisser Marmor, Rosa-Marmor, Schwarz-Schwedischer Granit, Labrador, Klinker, Porzellan, Blech, Glas, Email und ähnliche, ungünstig wirkende Materialien.

Art. 42 Bearbeitung

- 1) Alle Flächen des Grabmales müssen handwerklich oder maschinell einwandfrei und materialgerecht bearbeitet sein.
- 2) Alle handwerklichen Bearbeitungsarten, inkl. Mattschliff, sind zulässig.
- 3) Sandstrahlen, polieren, anpolieren, einbrennen, einwachsen von Steinen ist nicht gestattet. Starke Kontraste von hell-dunkel sind zu vermeiden.

Art. 43 Form und Gestaltung

- 1) Die Grabmäler sollen in ihrer Form schlicht sowie handwerklich und künstlerisch ansprechend gestaltet werden. Besonderes Gewicht ist auf klare Linienführung und Grössenverhältnisse zu legen.
- 2) Nicht gestattet sind Felsformen, Findlinge und Steine mit ungestalteten Umrissen.

Art. 44 Abmessungen der Grabmäler

Es gelten folgende Höchstmasse in Zentimetern:

	Höhe	Breite	Länge	Dicke
a) Reihengräber				
Steine	115	60		12-20
Kreuze	120	65		
Liegende Platten		45	60	
b) Urnen- /Kindergräber				
Steine	90	50		10-15
Kreuze	80	60		
Liegende Platten		40	50	
c) Familiengräber	Höhe 110, für Stelen 150			
	Breite: höchstens 2/3 der Grabbreite			

Art. 45 Betonfundamente

Die Grabmäler sind bei Erdbestattungsgräber auf Betonfundamente zu stellen, die vom Bauamt gesetzt werden.

Art. 46 Grabplatten für Gemeinschaftsgrab

Auf dem Gemeinschaftsgrab können Urnen in einem würdigen Rahmen beigesetzt werden, ohne dass die Angehörigen eine Unterhaltspflicht übernehmen müssen. Die Schriftplatten werden gegen eine einmalige Entschädigung für die Dauer der Grabesruhe von 25 Jahren abgegeben. Sie bleiben Eigentum der Gemeinde Vordemwald. Eine Beisetzung ohne Namensnennung ist möglich.

Art. 47 Gräberanordnung

- 1) In jedem Abschnitt sind die Gräberreihen durch einen Weg getrennt.
- 2) Der Weg zwischen den Reihen wird mit Platten ausgelegt.
- 3) Zwischen den einzelnen Gräbern wird eine Platte von 20 x 60 cm ausgelegt, direkt anstossend an die Platten des Mittelweges.
- 4) Die einzelnen Gräber werden innerhalb der einzelnen Platten eingefasst mit immergrünen, ausdauernden Pflanzen von maximal 8 bis 10 cm Höhe. Zugelassen sind verschiedene Grünpflanzen wie Cotoneaster dammeri, Mühlenbeckia-Rasen, Sagina-Rasen, Cotula. Diese Einfassungen sind auf der Schmalseite des Mittelweges und auf den beiden Längsseiten bis ans hintere Ende des Grabsteines anzubringen, wobei für jede einzelne Abteilung nur eine Pflanzenart verwendet werden darf.

PFLEGE

Art. 48 *Bepflanzung und Unterhalt der Gräber*

Die Anpflanzung und der Unterhalt der Gräber ist, mit Ausnahme der Randbepflanzung, Sache der Angehörigen. Diese können die Pflanzen selbst beschaffen und versetzen oder die Besorgung der Gräber dem Friedhofgärtner überlassen. Das harmonische Gesamtbild störende Bepflanzungen sind zu vermeiden (Steinmosaikbeete sind untersagt).

Art. 49 *Pflege der Anpflanzung und des Grabschmuckes*

Die Gräber sind durch die Angehörigen von Unkraut frei zu halten. Dabei ist darauf zu achten, dass die benachbarten Grabstätten oder die allgemeinen Anlagen nicht beschädigt werden. Wuchernde Pflanzen sind zurückzuschneiden. Verwelkte Blumen und Kränze sind in die hierfür bereitgestellten Behälter zu bringen. Einsteckvasen sind empfehlenswert.

Art. 50 *Blumenschmuck*

Kränze und Blumenschmuck werden bei Bestattungen während 2 - 4 Wochen nur am dafür bestimmten Platz aufgestellt. Nach Ablauf dieser Frist ist das Friedhofpersonal berechtigt, Blumen und Kränze zu entfernen.

Art. 51 *Ordnung auf den Gräbern*

Welke Kränze und Blumen gehören in die entsprechenden Behälter. Wintergestecke sind spätestens bei Vegetationsbeginn zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefäße sowie verwelkten oder unzulässigen Grabschmuck zu entfernen.

Art. 52 *Höhe der Pflanzen*

Pflanzen sollen bei Reihengräbern vor dem Grabmal eine Höhe von 60 cm nicht überschreiten. Auf Familiengräbern sind seitlich des Grabmals und dahinter solche bis zu vier Meter zulässig.

Art. 53 *Unordnung auf Gräbern*

Werden Gräber, trotz Aufforderung durch den Friedhofgärtner, nicht in Ordnung gehalten, so ist dies durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Angehörigen zu besorgen.

Art. 54 *Gräber ohne Angehörige*

Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde mit einer ausdauernden Grünbepflanzung zu versehen.

Art. 55 *Platten, Grüneinfassung*

Das Verlegen der Platten und das Anpflanzen der Grüneinfassung ist Sache des Friedhofgärtners.

Art. 56 Sockel

Bei Urnenbestattungen erhalten die Grabsteine einen Sockel, welcher vom Grabsteinlieferant gestellt wird.

Hölzerne Kreuze dürfen auf bearbeitete Steinsockel gestellt werden, wobei diese aber den Boden höchstens 5 cm überragen dürfen.

Art. 57 Nichteinhalten der Vorschriften

Der Gemeinderat kann jederzeit verlangen, dass Grabmäler, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, abgeändert oder auf Kosten des Lieferanten entfernt werden.

Art. 58 Oeffnung der Gräber

Die Reihengräber dürfen frühestens nach Ablauf von 25 Jahren geöffnet und geräumt werden. Ausnahmen sind nur gestattet nach § 12 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 22. Januar 1990. Urnen dürfen vor Ablauf der Grabdauer mit Bewilligung des Gemeinderates und auf vollen Kostenersatz durch die Angehörigen verlegt werden.

Art. 59 Räumung von Grabfeldern

Müssen Grabfelder nach Ablauf der Ruhezeit abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vorher durch Publikationen und wenn möglich durch persönliche Mitteilung den Angehörigen bekanntgegeben. Sie werden aufgefordert, ihnen gehörende Grabmäler, Pflanzen usw. zu entfernen. Ueber nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der Frist der Gemeinderat.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 60 Haftpflicht

Die Gemeinde Vorderwald lehnt jede Haftpflicht ab: für Unfälle aller Art, für Schaden an Grabmälern, Urnen, Pflanzen, Kränzen und anderen Gegenständen, welche sich durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Naturereignisse, Grabsenkungen usw. ergeben könnten.

Art. 61 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat mit Busse bestraft oder dem Strafrichter überwiesen.

Art. 62 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen worden und tritt am 1. August 1997 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Juli 1970.

Vorderwald, 6. Juni 1997

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindeammann:

sig. A. Weber

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Haller

ANHANG

FRIEDHOF- UND BESTATTUNGSgebÜHREN

A) <u>Erdbestattung und Urnenreihengräber</u>	
Schrittplatten für Erdbestattungsgrab	Fr. 180.-- *
für Urnenreihengräber	Fr. 120.-- *
Familiengrabplatz	Fr. 500.-- je m ²

B) Gemeinschaftsgrab
(Schriftträger ohne Unterhalt)

1er Schriftplatte	Fr. 500.-- *
2er Schriftplatte	Fr. 650.-- *
Beschriftung je Name	Fr. 595.-- *

* Richtpreis: Es werden die effektiven, aktuellen Kosten verrechnet.

C) Todesfallkosten

Todesfallkosten, Bestattungsfunktionäre, Sarg, Einsargung, Transportkosten, Transportbegleitung	nach Aufwand
--	--------------

D) Zusätzliche Kosten für Auswärtige

Grabplatz für Urnengrab	Fr. 400.--
Grabplatz für Erdbestattung	Fr. 800.--
Grabplatz für Gemeinschaftsgrab	Fr. 250.--
Bestattungskosten	
a) mit kirchlichem Dienst (Friedhofgärtner, Organist, Kirchensigrist)	nach Aufwand
b) ohne kirchlichen Dienst	nach Aufwand
c) Bauamt, Bestattungsfunktionäre	nach Aufwand

E) Grabunterhaltsfonds

Unterhaltsbeitrag für ein Erdbestattungsgrab	Fr. 4'500.--
Unterhaltsbeitrag für ein Urnenreihengrab	Fr. 3'500.--
Unterhaltsbeitrag für Gemeinschaftsgrab	unter B eingeschlossen

F) Kostenübernahme durch Gemeinde

Bei verstorbenen Einwohnern, die auf dem hiesigen Friedhof bestattet werden, übernimmt die Gemeinde die Kosten für nachfolgende Dienstleistungen:
- Kremation, Kosten Aufbahrungsraum, Graböffnung, Grabplatz, Organist und Kirchensigrist